



N K S U
Nippon-Karate-Sport Unna e.V.

Satzung und
Geschäftsordnung

NIPPON-KARATE-SPORT UNNA e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "NIPPON-KARATE-SPORT UNNA" mit dem Zusatz "e. V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Unna.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Budosports als Körper- und Geistes- und Geistesschulung. Wirtschaftliche, rassistische, parteipolitische sowie konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem satzungsgemäßen Zweck dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglied kann jede Person werden, die gewillt ist, zum Aufbau und zur Förderung des Vereins und des Budosports beizutragen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Beitrittserklärung von Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter übernimmt zugleich mit seiner Unterschrift die persönlich selbstschuldnerische Bürgschaft für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Quartalsende möglich und muß spätestens vier Wochen vor Ende des betreffenden Quartals schriftlich an den Geschäftsführer erfolgen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen. Ein wichtiger Grund für den Ausschluß liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch unsportliches Benehmen das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 5 Beiträge und Gebühren

Die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Gebühren stunden oder erlassen. Die Zahlungsweise der Beiträge und Gebühren regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

"Organe" des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Vorstand Im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Geschäftsführer. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzender, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und den Trainern.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge und Gebühren, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9 Wahlen und Beschlüsse

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern auf eine Person ist unzulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Niederschrift

Über jede ordentliche Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der anzufertigen Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift

§ 11 Kassenprüfer

Die Buchführung des Kassierers und des Geschäftsführers wird durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus Ihren Reihen gewählten Kassenprüfern überprüft. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.

Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Von der Mitgliederversammlung werden als Liquidatoren drei Mitglieder gewählt.

Das vorhandene Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks dem Sportamt der Stadt Unna zur unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke übereignet.

Unna, den 05.03.2001

NIPPON - KARATE - SPORT - UNNA e. V.

1. Vorsitzender
(Jürgen Poller)

2. Vorsitzender
(Klausdieter Herb)

Geschäftsordnung

Merkblatt "Gebühren" (gültig ab 01.07.2011)

1. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge und die einmalige Aufnahmegebühr betragen zur Zeit

Aufnahmegebühr	20,00 €
Monatsbeitrag Jugend U18	7,50 € zzgl. Verbandsgebühr
Monatsbeitrag Erw. Ü18	10,00 € zzgl. Verbandsgebühr
Passivbeitrag (auf Antrag)	1,50 €

Eine Änderung der Gebühren bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die zur Zeit geltenden Beiträge sind zuletzt 2011 angepasst worden. Auf Antrag kann der Vorstand Mitglieder bei ermäßigtem Beitrag beurlauben oder bei Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten im Verein von der Gebührenzahlung befreien.

Die monatlichen Beiträge werden von dem Verein quartalsmäßig jeweils zum 15.02 / 15.05 / 15.08 und 15.11 per Einzugsverfahren vom Konto des Mitglieds bzw. seines gesetzlichen Vertreters abgebucht.

Sind zwei oder mehrere Angehörige einer Familie im Verein, so wird ab dem zweitem Mitglied ein Rabatt gewährt. (Gültig ab 01.01.1990)

Sind gleichzeitig mehrere Mitglieder einer Familie auch Mitglieder im Verein, so gelten diesbezüglich der Mitgliedsbeiträge folgende Richtlinien:

I. Grundsätzlich zahlt das erste Familienmitglied im Verein den vollen Vereinsbeitrag, jedes weitere Mitglied den halben Beitrag.

II. Sind gleichzeitig zwei oder mehrere Familienmitglieder, die unterschiedliche Vereinsbeiträge zu leisten haben Mitglied, so gilt das Vereinsmitglied mit dem höheren Beitrag als Erstmitglied.

III. Bei Kündigung der Vereinsmitgliedschaft durch das Vollzahlende Erstmitglied, rückt gemäß o. g. Richtlinie das nächste Familienmitglied an erste Stelle.

IV. Als Familienmitglied im Sinne dieser Richtlinie gelten die Eltern und deren

noch nicht selbständige Kinder. Selbständige Mitglieder einer Familie mit eigener Wohnung und eigenem Einkommen gelten als Einzelmitglieder

2. Zusätzlich zum Vereinsbeitrag wird der Beitrag zum Dachverband (Deutscher Karate Verband DKV), der zur Zeit jährlich für Kinder & Jugend bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 15 € und für Erwachsene ab 15 Jahren 20 € beträgt am 15.11 für das kommende Jahr abgebucht.

Bei Erhöhung dieses Verbandsbeitrages wird dieser Beitrag automatisch angepasst. Die Jahressichtmarke, die als Nachweis für den gezahlten Verbandsbeitrag gilt und in den Pass eingeklebt werden muss, wird zum Jahresbeginn vom Verein ausgehändigt. Vereinsmitglieder, die erst im Laufe des Jahres in den Verein eintreten, erhalten die Jahressichtmarke bei Ausstellung des Passes.

3. Ein gültiger Pass ist Voraussetzung zur Teilnahme an allen offiziellen Sportveranstaltungen des Vereins, des Landesverbandes, des Dachverbandes oder anderer Verbände. Der Pass wird vom Verein ausgestellt. Seine Gültigkeit wird jährlich durch die Jahressichtmarke verlängert. Für die Passausstellung wird ein Passfoto benötigt. Die Passgebühr ist in der Aufnahme enthalten.

4. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist jeweils zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedsbeiträge müssen bis zum Ende des Quartals, in dem die Kündigung erfolgt, gezahlt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Geschäftsführer zu richten. Der Kündigende erhält eine Bestätigung seiner Kündigung mit der Angabe evtl. noch ausstehender Beiträge.

Postanschrift:

Nippon Karate Sport Unna e. V. NKSU

Heinrich Andretzki

Kleistr. 13

59427 Unna

Telefon: 02303 / 95 10 620

Email: karate@andretzki.de